

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theatrvm Evropaevm**

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder  
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich  
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1707**

Andere Geistliche Chur- und Fürsten belangende Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)



1696.

nachdem Sie von Sr. Churfürstl. Durchl. nebst des Chur-Prinzen Durchl. oberhalb Schencken-Schans empfangen / und mit einer ansehnlichen Suite nachr Eleve begleitet worden: Se. Königl. Majest. speiseten weder des Abends noch folgenden Mittag öffentlich / sondern nur in der Churfürstin Zimmer / und wurden nebst des Herzogs von Zelle Durchl. auf gleiche Weise / wie Sie eingezogen / bis an Schencken-Schans wieder begleitet. Welchem nach dann Se. Churfürstl. Durchl. noch in demselben Monat Septembr. sich wieder zurücke

nach dero Residenz Berlin begeben. Unter Weges in dero Hinaus-Reise haben des Hn. Bischoffs von Münster Fürstl. Gn. dero Hoff-Marschall von Mervelt an Se. Churfürstl. Durchl. gesandt / um Ihnen bey dero Durchreise durch die Bischöfl. Lande aufzuwarten: Dahergegen Se. Churfürstl. Durchl. den von Tettan an den Hn. Bischoff geschickt / um Ihm wegen der in dessen Landen durch den Herrn von Mervelt bezeigten Höflichkeiten zu danken.

1696.

### Andere Geistliche Chur- und Fürsten belangende Geschichte.

**A**ls Bischoffthum Trident ist durch Absterben Hn. Josephi Victoris de Albertis erlediget worden / welcher Anno 1689. seinem Vetter Hn. Francisco de Albertis in der daselbigen Bischöflichen Würde gefolget / aber zu Ausgange des Januarii dieses Jahres Todtes verblieben: An dessen Stelle Hr. Johannes Michael geborner Graff von Spaur und Vallör / Herr zu Fay und Zambana erwehlet worden.

Was massen auch in dem verwichenen Jahre der Herr Baron von Eckherndamahls Stiffts-Dechant zu Freysingen von dem daselbstigen Dom-Capitel den meisten Stimmen nach zum Bischoffe von Freysingen erwehlet / von andern aber wiewohl den wenigeren Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Eölln / als allda schon gewesener Bischoff von neuem postuliret / und die Sache von beyden Theilen nach Rom gebracht worden / davon ist in dem vorhergehenden Theile f. 801. umständlich berichtet worden: Hier ist nur zu wiederholen / daß der Päpstliche Hoff endlich den Ausschlag gegeben / und den 30. Jan. in gehaltenem Consistorio des Hn. Barons von Eckhern Wahl confirmiret / und die Bulle darüber ausfertigen Befehl ertheilet: Wie dann auch nachmahls den 24. Febr. das Capitel durch dero Abgesandten zu Regenspurg den Reichs-Collegis solches zu wissen gethan / und den neuen Hn. Bischoff bestens recommendirt.

Hey dem hohen Dom-Stifft zu Costniz hatte Sich eine Weigerung hervor gethan / in dem durch den Todesfall des daselbstigen Senioris Hn. Barons Sebaktiani Peregrini zweyer von Erebach Ann. 1694. im Monat Martio ein Canonicat ledig worden / und weil solches in mensle Papali gesehen / so ist dem Hn. Baron Peter Philipp von Berlich auf Recommendation Jhr. Kön. Maj. der Königin von Spanien / als bey welcher des Herrn Barons Jr. Mutter in ansehnlicher Bedienung gestanden / von dem Pabste eine Provision auff gemeldtes Canonicat ertheilet / auch / weil Er mit einer sichebarlichen Leibes-Gebrechlichkeit behaffter und ohne einen Stock nicht gehen können / aber die gemeine Geistliche Rechte und Statuten der hohen Stifft männiglich wegen dergleichen Leibes-Mängel excludiren / zugleich über diese Inhabilität ex Plenitudine Potestatis Apostolicæ, wie die Formalia der Päbstl. Bulle lauten / mit ihm dispensiret worden. Diesem aber haben beydes die Herrn Capitulares und Bischoff Sich öffentlich

widersetzet / mit Anführung / daß dem Herrn Baron nicht allein seine eigene Inhabilität den Zutritt zu solchem Canonicat Vermöge aller Geistlichen Rechte versperre / sondern auch bey Ihrem Hochstifft die vor und nach Jahren wohl hergebrachte / zumahlen auch auffs beste versehene und ohne einigen Unterbruch allezeit in viridi erhaltene Statuta männiglich ob vitium corporis excludiren: Daß er auch keinen einigen Actum ordinis Clericalis, viel weniger die bey dero Cathedral-Kirchen einem Canonico zuweilen obliegende Functiones würde verrichten / wohl aber im Gegensatz / Sich und Jhr Hoch-Stifft zum Gelächter und Verachtung ja auch den umliegenden Un-Catholischen wohl gar zum Aergerniß darstellen können: Das Exerccium der Päbstl. Potestatis Plenitudinariæ wäre bis anher in Ansehung der Concordaten unbekannt / und demahlen erst wegen Interesse eines Privat-Menschen durch ungleiche allerley erpraecicirte Berichte auff die Bahn gebracht worden / und würden dadurch sämmtlicher Erz- und Hoch-Stiffter in dem Reich statliche Privilegia, Köbl. Statuta, althergebrachte Oblervanz und mit diesem aller ihr Splendor, Flor und Decor auf einmahl über einen Hauffen geworffen. Ob auch schon dieser so genannte Actus Potestatis Plenitudinariæ ohne Particulier-Strittigkeit zwischen dero Dom-Capitul und dem von Berleps vorgegangen / so wäre doch derselbe also beschaffen / daß alle und jede Erz- und Hoch-Stiffter der Teutschen Nation eben so wenig als das Jhrige sich ihrer Statuten und Gerechtsamen würden forthin zu versichern / noch auch auff die Concordata Germaniæ einiger Massen zu verlassen / sondern vielmehr alle ihre so theuer erworbene und durch Jhrer Vorfahren vorsichtige Praecautele so mühsam erhaltene Jura und Privilegia in der Willführ desjenigen (so nur einen Actum potestatis plenitudinariæ heraus practiciren kan) vorsünftrige lediglich zu stellen / mithin sich ihres gänglichen Glors und Ansehens ein für allemahl zu begeben haben: Daß auch wann die Erz- und Hochstifftl. Jura nicht mehr durch die Concordata Germaniæ solten geschützet werden / zu der Stiffter augenscheinlichem Untergang den Privat-Affecten Thür und Thor eröffnet / die Besetzung der Erz- und Hoch-Stiffter auf ein freyes Arbitrium ausgestellt / und endlich wohl gar dem anlebenden Reichs-Fürsten Stand zur höchstgefährlichen Confusion des Catholischen Systematis grosses Nachtheil zugezogen wür-

und deren  
Richtigkeit  
samt darauff  
erfolgenden  
Jacove-  
nientien  
vorgestellt.

Päbstl.  
confirma-  
tion res. Den  
von Spanien  
Bischoff zu  
Freysingen.

Die Päbstl.  
Provision  
auf die Ca-  
nonicate in  
Teutsch-  
land wird  
disputirt /

de.



de. Haben also die Sache an unterschiedene Erz- und Bischöffe auch Stifter / und ferner an die sämmtliche Geistliche Fürsten auf dem Reichs-Convent zu Regensburg / ingleichen an Jhr. Käys. Maj. selbst als höchsten Schutz-Herrn und Advocatum der sämmtlichen Erz- und Domstifter gelangen lassen / und dieselbe ersucher / Sich bey dem Päpstlichen Stuhle ihrer in so weit anzunehmen / damit Sie nicht allein vorjese mit diesem Hrn. Varen von Berlipisch verschonet / sondern auch hinfünftig die Provisiones Apostolicæ auff feineandere Subjecta, als welche den Capitular-Statuten / und deren Observanz gemäß habilitiret seyn / ertheilet werden möchten. Welchen zu folge so wohl particuliere Erz- und Domstifter / namentlich Chur-Mainz / Salzburg / Augspurg / Basel / als die gesammte Abgesandte der Geistl. Fürsten zu Regensburg deshalbey dem Päpstlichen Hoffe Remonstracion gethan; auch Jhr. Käys. Maj. dero Gesandten zu Rom Herrn Grafen Martinis anbefohlen / so wohl bey dem Pabste / als wo es sonst nöthig und dienlich / die aus dieser Provision unfehlbar erfolgende grosse Inconvenientien und Nachteile / bey denen Aecatholicis aber verursachende Scandala mit allem Nachdruck vorzustellen / und daß Se. H. als welche / denen Erz- und Hohen Stiftern / absonderlich aber dem Costnizischen ohne Prajudiz, dem Proviso in andere Wege gar leicht willfahren könten / von obbemeldter Provision absehen mögte / alles mögliche fürzukehren; Daß auch Jhro Käys. Maj. dieses von Jhm dem Pabst / um so vielmehr verhofften / als Sie sich versichert hielten / daß Er den Concordatis Germaniæ und Instrumento Pacis, welche in gegenwärtigem Casu dem Stifffe Costanz allerdings patrocinireten / das mindeste zu derogiren / noch weniger aber verlangen würde / daß unterm dero Käys. Regierung ein so höchst nachtheiliger Eingang / wodurch mehr gedachtem Dom-Capitel zu Costanz / samit den übrigen Erz- und Stiftern der bisherige Splendor und Ansehen gänglichen benommen würde / solte gemacht und ihnen zu allgemeiner Beschwerung Anlaß gegeben werden.

In dem Fürstl. Stifffe Rempten waren von vielen und bey 150. Jahren her zu Grönebach / Herbishofen und Teinselberg Reformirte Kirchen gewesen / welche auch die daselbstige Gemeinden / so lange Sie unter der Hochgräfl. Pappenheimischen Regierung gestanden / zu öffentlicher Verrichtung ihres Gottesdienstes ohne einigen Eintrag behalten / und wann Catholischer Seite etwas dawieder vorgenommen worden / von dem Hrn. Grafen von Pappenheim beständig dabey geschützet / auch wie Anno 1692. die Herrschafft Rothenstein / wohin diese Dorer gehörig / von Pappenheim an das Fürstl. Stifft Rempten gekommen / in dem deshalb errichteten Vergleich ein besonderer Artikel / ander Zahl der Siebende zur Sicherheit besagter Gemeinden und Kirchen verabrebet worden / daß Jhnen / nemlich den Reformirten Gemeinden / zu Grönebach / Herbishofen und Teinselberg / so wohl ihr Exercitium Religionis, als Ihre Kirchen / und die denen Reformirten Predigern zukommende Beneficia und Einkünfften verbleiben / auch hierwieder weder directe noch indirecte gehandelt werden solte: Es haben aber nach der Zeit die Catholische Unterthanen der

Die Streitigkeiten zwischen den Reformirten und Catholischen werden daselbst

Orten ein besonderes Abschen auf die Teinselberger Kirche geworffen / und theils die Pfarr-Praktanda dem Prediger zu Herbishofen geweigert / theils auch bey Begrabung ihrer Todten auf dem Teinselberger Kirchhoffe Kreuzen mit Gewalt zustecken angefangen / mithin dem Reformirten Refiner daselbst übel gehandelt / endlich auch das Coexercitium in beyden Kirchen zu Herbishofen und auf dem Teinselberg / oder in dieser letzten das völlige Exercitium mit jener gänglichen Ausschließung begehret. Als nun gemeldte Gemeinen diese Sache durch die Churbrandenburg. Gesandtschaft an die Evangelische Reichs-Stände zu Regensburg gebracht / diese auch / und ins besondere die Chur-Brandenburg. Gesandtschaft bey dem Hrn. Abts Fürstl. Gn. vor sie intercediret / so haben Se. Fürstl. Gn. nicht allein auf der Chur-Brandenburg. Gesandtschaft zweymahlige Schreiben contestirer / daß Sie ohne Ansehen der Religion hierin anders nicht zu verfügen noch zu verhängen gedächten / als was dem Friedens-Schluss / Reichs-Constitutionen / dero eigenen Worten und der Billigkeit gemäß wäre / sondern auch den 23. Jan. dieses Jahres beyden Theilen bey Vermeidung Leibes- und Geldstraffe anbefohlen / alles in dem Stande wie es sich demahlen wegen Aufsteckung des Kreuzes befunden / zu lassen / auch dawieder im wenigsten etwas thätliches / bis zu weiter nächst erfolgenden Verordnung nicht vorzunehmen. Dessen ungeachtet aber seynd dennoch die Catholische mit abermahliger Aufsteckung eines Kreuzes bey Begrabniß eines Kindes und andern dergleichen Zumöthigungen fortgefahren; Weshalb dann Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg selbst den 6. Jun. an den Hrn. Abt geschrieben / des Inhalts; Daß ihnen so wohl die Antwort an dero Gesandtschaft / als das ergangene Decret zu sonderbarem dancknehmigem Gefallen gereichte / weil aber die Haupt-Sache an sich selbst lange herumgezogen würde / und die Reformirten ihrer Kirchen und Pfarr-Praktandorum so lange entzogen müßten / in deren Possession sie doch vor und nach dem Westphälischen Frieden / in specie aber das ganze Jahr 1624. durch unstreitig gewesen / und in deren Perception sie erst ungefehr vor zwey oder drey Jahren privata subditorum autoritate ohne des Hrn. Abts Befehl noch approbation, und folgendes wieder alles Recht und Billigkeit gefräncket und gehindert worden; mithin die Catholische dem vorangezogenen Decret des Hrn. Abts schnurstracks entgegen / und nicht zu geringem Nachtheil dero hohen Lands- Fürstl. Autorität und Obrigkeit abermahlen bey Begrabung eines Kindes das Kreuz aufgesteckt / und einfolglich sich durch diese Temerität derjenigen Straffen theilhaftig gemacht / unter denen der Hr. Abt alle weitere Neuerung ihnen inhibiren lassen. Als wären sie bewogen worden / bey Jhm dem Hrn. Abt für jene / als dero Glaubens-Genossen ihr Vorworte einzulegen / und ihn freundlich zu ersuchen / nummehr nicht allein die Haupt-Sache / es sey gleich durch ordentliche Erkänntniß und Entschcheidung / oder einen gültlichen Vergleich / der Sr. Churfürstl. Durchl. eben nicht zu wieder seyn solte / wann selbiger auf billige Weise und durch solche Mittel zu erheben / welche denen Reformirten an ihren wohlhergebrachten Juribus nicht nachtheilig / ein Ende zu machen / sondern auch wegen des auf den

auf Chur- Fürstl. Brandenburg. Vorprache

Tein-



1696.

Zeinselberger Kirchhofe des Creus-steckens halber verübten Tumults und an dem Reformirten Resner mit vielen real-Injurien begangenen Frevels/ in specie aber wegen des zugegen vorerwehnten Decrets, und zu dessen nicht geringer Verachtung tentirten neuen Actus turbatorii ein ernstlich Einsehen zu haben / und dero Displacenz hierüber gegen die Auctores nicht weniger zu bezeugen/ als es ihm unlangst gefallen hat/ den Reformirten Schmied zu Bochum/ der sich aus Eysen an einem Catholischen Unterthanen vergriffen/ mit nachdrücklichem Ernst anzusehen/ dem/ wie Se. Churfürstl. Durchl. berichtet worden / in poenam facti seine Schmiede genommen worden / und er noch darüber hat des Landes verwiesen werden sollen. Was es auch mit dem Creus-stecken vor eine Verwandniß / und wie wenig Recht man hiezuhin auff dem Zeinselberger Kirchhofe habe / solches erhelle unter andern auch aus dem von weyland Grafen Franz Christoffen zu Pappenheim/ welcher doch Catholischer Religion gewesen / wider dergleichen attentata unterm 3. Julii 1672. ertheilten Decreto, worinn derselbe als Dominus territorialis bekennet / daß solchane Creus-Auffstellung dem Herkommen offenbarlich ganz zuwider/ und eine solche Neuerung wäre/welche zu Nachtheil des Evangelischen Wesens nicht könnte noch solte gestattet werden ic. Wobey es dann billich sein Verbleiben müste haben/weilen von der Zeit her niemand hiezuhin ein mehrers Recht erlangt / ob man sich schon unterstanden / dieses mit größter Gewalt zu behaupten. Se. Churfürstl. Durchl. erinnern auch hiebey/ daß die in dero Landen zu viel tausenden wohnende Catholische Unterthanen ihrer Religion in nichts zu entgelten / sondern daß ihnen mit andern gleiche Liebe/ Schutz/ Recht und Gnade wiederfahren/ auch selbe zu Übung solcher alle diejenige Freyheit hätten / die ihnen nach dem Religions-Frieden immer zukommen könnte: Setzen also in den Herrn Abt die gute Confidencie, er würde in seinem Stifft den Reformirten nicht allein eben so viel equität und Justiz wiederfahren lassen / sondern auch dieselbe gegen alle Oppression anderer Leute / die zuweilen aus einem zelo indiscreto unverantwortliche Händel anzufahen pflegten / kräftig schützen / und ihnen solchen Schutz halten / wie er selbst wolte / und verlangte / daß die Catholische in Evangelischer Stände Landen bey ihrer Gerechtigkeit und dem Herkommen maintainiret werden möchten. Nicht weniger nahmen sich die Reformirte Cantons und Städte in der Schweiz/ Zürich/ Bern/ Basel/ Schaffhausen und S. Gallen der Sache an / und ließen den 9. Aug. ein besonders Schreiben an den Herrn Abt ergehen/ daß nemlich nicht allein die Religions-Gemeinsame in welcher sie mit gedachten Gemeinen ständen/ sondern auch selbst des Orts nicht allzufernste Belegenheit / indem daselbst einige ihrer Angehörigen/ die zu Zeiten in benachbarten Reichs-Städten und Landen sich aufhielten / ihr Religions-Exercitium bisshin bequemlich genießen könnten / sie für ermeldeter Kirchen Conservation sorgfältig und wachbar gemacher: Ersuchten also Se. Fürstl. Gn. befehliglich zu veranstalten/ daß ermeldte Evangelische Kirchen Grönenbach/ Herbischofen/ Zeinselberg und Angehörige / bey der zu ihrem Schutz und Trost in dem Westphälischen Friedens-Instrumento verschener

Disposition, verschiedenen Reichs-Constitutionen/und andern/die zeithero ihrenwegen/sonderheitlich von des Hn. Abts rühmlicher equanimität erst Anno 1692. emanirten Kauffs-Recessen und wohl hergebrachten Kirchen- und Religions-Gewohnheiten ohne einige weitere Neuer- und Hinderrung unbeschränkt verbleiben möchten. Welches alles dann abermals so viel gewircket/ daß den Reformirten die Pfarr-Præstanda wieder zuerkannt worden / das Zumuthen aber wegen der Kirchen ist auch noch ersien / jedoch jene noch zur Zeit in dero Confession verblieben. Wovon der fernere Erfolg in den Geschichten des Jahrs 1700. wird zu sehen seyn.

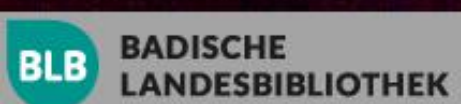
In dem Stifft Hildesheim hatten sich gleichfalls die Evangelische Stände desselben eine zeithero beschweret befunden / daß (1) wider die bekantte Observanz des Jahrs 1624. in Städten und Dörffern daselbst neue vorhin niemaln gewesene Klöster / Kirchen / Capellen und Schulen angeleget; (2) Auff allen und jeden Stiffts-Neupstern das Exeritium Religionis Romano-Catholicæ eingeführet / und (3) die auff denselben sich befindliche Evangelische Unterthanen mit Copuliren / Kindtauffen/ Begräbnissen und dergleichen actibus ministerialibus sich dahin zu halten/heimlich und öffentlich gezwungen; auch (4) der Augspurgischen Confession-Verwandten Kirchen/welche sie Anno 1624. wirklich inn gehabt/und darinn das Exeritium ihrer Religion privativè und allein getrieben/zu Behuff des Römisch-Catholischen Gottesdienstes gewaltsamer Weis erbrochen und aufgeschlagen / ja so gar (5) dieselbe occupiret / hergegen aber die Evangelische unter angedroheten Straffen und Schlägen daraus verdrungen. (6) Die vacante Pfarrdienste denen Candidatis Ministerii zu vier- / fünf- sechs- und mehr hundert Theil. von den Römischen Patronis verkauft. (7) Denen Evangelischen Schulen/ Kirchen/ Predigern und Opperleuten ihre Güter/Einkünfte/ Reditus und andere Gebührrn entzogen. (8) Die bey der Evangelischen Religion nicht hergebrachte Feyer- und Festtage/ als Corporis Christi, Nativitatis & Ascensionis B. Mariæ Virginis, Omnium Sanctorum und dergleichen zu feyren aufgebüret / und da sich (9) die Evangelische Unterthanen ihrer Christlichen Freyheit nach einiger Feld- und Haus-Arbeit an solchen Tagen unternommen / sowol derowegen als sonst an anderer geringschätziger Ursachen halber / in schwere Geld-Straffen gesetzt / und darauff exequirer/wann sie aber solche Straffen nicht zu erlegen vermocht / mit anbietender Erlässung der dictirten Straffe zu der Römisch-Catholischen Religion verleitet worden / (10) Der in conformität des Instrumenti Pacis für denen Churfl. Maynsischen und Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Subdelegatis zwischen dem Churfürsten zu Cölln / weyland Maximilian Henrichen als Bischöffen zu Hildesheim/ mit dem dortigen Dom-Capitel an einem/und denen Evang. Land-Ständen und Unterthanen desselben Stiffts am andern Theil/ den 24. Martii 1651. errichtete/ und am 22. Martii 1652. Landes-Fürstl. ratificirte und confirmirte Consistorial-Recessus gänzlich zurück gesetzt/ und annulliret; indem (11) die vor das Consistorium gehörige Personen und Sachen/absonderlich aber die Priester dessen Jurisdiction entriekt; hergegen aber

1696.

etlicher maß-  
sen be-  
gelegt.

Der Evan-  
gelischen  
Stände  
Gravami-  
na

und der Re-  
formirten  
Cantons  
Remonstra-  
tionen





1696.

(12) an die von denen Römisch-Catholischen halten-  
de Land-Gerichte der Evangelischen Religion zum  
Spott und Verachtung/ denen Predigern/ Kirchen-  
und Schul-Bedienten zum grossen Schaden mit  
Gewalt gezogen / und daselbst auff 50. 60. 100.  
und mehr Gilden bestraffer; Ja (13) ehe und be-  
vor sie noch einigen Verbrechens / so gar bey denen  
Land-Gerichten / nedum in foro competente Ec-  
clesiastico rechtmässig überwiesen worden / mit ei-  
genmächtiger gänglicher Hinwegnehmung ihres  
Diches gar hart exequiret; (14) Die von erwahn-  
tem Consistorio ertheilte Bescheide / Mandata &  
Sententia, von den Römisch-Catholischen Beam-  
pten und andern ganz verächtlich und vor nichts ge-  
halten; Und endlich (15) nummehr in die 28.  
und mehr Jahre denen Consistorialibus ihre in  
dem Consistorial-Recessu und andern Landtages-  
Abschieden versprochenes Salarium, alles derenwe-  
gen beschenehen remonstrirens und sichens ungeach-  
tet gänglich entzogen worden. Es war auch diese  
Sache endlich an das Käyserl. Cammer-Gericht zu  
Bestar gebracht / und von dar Mandata darinn er-  
gangen / auff dieselbe aber nicht allerdings reflecti-  
ret worden; Welchem nach dem gemeldte Stände  
sich zu E. Hochlöbl. Nieder-Sächsischen Craiß-Aus-  
schreibe-Amt gewendet / bey demselben geziemende  
Vorsstellung gethan / und umh Assitence gebeten.  
Wannhero dann Se. Königl. Maj. in Schweden  
und des Herrn Herzogen zu Braunschweig, Zelle  
Hochfürstl. Durchl. bewogen worden/ den 13. April  
dieses Jahrs an des Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. ein  
Schreiben abgehen zu lassen/ dahin lautende: Das  
ihnen zwar von des Herrn Bischoffs bekanneten  
aequanimität und moderation nie dergleichen in  
die Gedancken gekommen / weil aber dennoch die an-  
geführte Gravamina gnugsam anzeigeten / wie so  
grosse turbationes beydes in den Städten und Dörf-  
fern vorgenommen wurden / und das gute Hildes-  
heim hierunter bekannentlich die meiste Eingriffe eine  
Weile her gelitten/und noch litte; Ihnen aber nicht  
allein Krafft führenden Craiß-Directorial Amtes/  
sondern auch Se. Königl. Majest. in Schweden in-  
sonderheit wegen obhandener Garantie des so theuer  
erworbenen Teutschen Friedens obläge / die ihnen in  
dergleichen Fällen zustehende Sorgfalt nicht außer  
Acht zu lassen; Als befunden Sie sich gemüssiger/  
den Herrn Bischoff dahin freundlich anzumahnen/  
das derselbe nicht allein vor sich / sondern auch bey  
seinem Dom-Capitul solche Veranstaltung machen  
wolte / das denen von ermeldtem Käyserl. Cammer-  
Gerichte abgelassenen Mandatis ein völliges Gemü-  
gen geschehen / alle solche Vergewaltigungen und  
Thätlichkeiten gänglich eingestellt / alles und jedes  
hinwieder in einen solchen Stand/in welchem es des  
Religions-Wesens halber An. 1624. gewesen / auff-  
richtig gesetzt / und mehr erwachte Evangelische  
Land-Stände und Unterthanen dabey hinsiro geru-  
hig und unperturbiret gelassen werden mögen; zu-  
malen widrigen Falls und wenn man der Seits an  
die Reichs-Gesetze und Verordnungen dessen höchsten  
Gerichtes sich nicht verbunden achten / hingegen zei-  
gen wolte / als hätte man darauff keine sonderliche  
reflexion zu nehmen / vielmehr aber nach eigenem  
Willen und Gefallen dagegen zu verfahren/ der Herr  
Bischoff von selbstn hochvermünfftig ermessen wür-

werden nicht  
allein bey  
dem Cam-  
mer-Gericht  
durch Man-  
data abzu-  
stellen/

sondern auch  
vom R. E.  
Aus-schreib-  
Amt/

de / wie Sie solchen Falls sich denen armen bedrück-  
ten Leuten in die Länge keines weges entziehen / viel-  
mehr aber obhabenden hohen Craiß-Aus-schreib-Amtes  
halber sich dahin angeleitet würden befinden müssen/  
die in denen Reichs-Constitutionen verschene Mittel  
tel zur Hand zu nehmen / und selbige zulänglich da-  
hin zu appliciren / damit dergleichen gewaltthätiges  
Verfahren abgestellt und verhütet / mithin Ruhe  
und Friede in dem Craiß erhalten/und ein jedweder  
bey seiner Befugniss unperturbiret erhalten werden  
möchte. Nicht weniger haben Se. Churf. Durchl.  
zu Brandenburg sich dieser Sache angenommen/  
und sich zusehends auff bisher erzehletes dero Herren  
Condirectoren Schreiben bezogen/ nächst dem aber  
gemeldet / das dero Gewissen Sie verbindt / sich in  
dergleichen Fällen ihrer bedrängten Glaubens-Ge-  
nossen nach allen Kräfften anzunehmen / dero mit  
auffhabendes Directorial Amt auch in dem Nieder-  
Sächsischen Craiß Sie ausdrücklich anwiese / nicht  
weniger über den Religions- als Profan Frieden  
mit allem Nachdruck zu halten / und absonderlich  
auch das wegen dieser Religions-Verfolgung bey  
dem Käyserl. und des Reichs Cammer-Gericht aus-  
gewürckte Mandatum zum Eff. & und gehöriger  
Execution zu bringen; hätten auch deshalb mit  
dero Herren Condirectoren auff allen Fall gewisse  
mesures genommen; Ersuchten also den Herrn  
Bischoff / die Klagen seiner Evangelischen Unter-  
thanen nicht länger unachört zu lassen / sondern es  
dahin zu richten / das alles zu dem Stande des Jah-  
res 1624. gebracht / und darinn erhalten / das Capitel  
auch seines Orts dergleichen zu thun nachdrück-  
lich angewiesen würde etc.

1696.

und Churf.  
Brandenb.  
Durchl. an  
den Bischoff  
gesucht.

Der Herr Bischoff hergegen hat zur Verantwort-  
ung eingewandt / das die wenigste von der Ritter-  
schaft und Städten von diesen Klagen wissen / alle  
aber / auch die Kläger selbstn mit eingeschlossen / be-  
kanneten / das ihnen in Religions-Sachen kein Ein-  
griff geschehen wäre; Die Stücke selbstn/werüber  
geklaget wurde/wären geringe Bagatellen/die nicht  
meritirten davon zu reden oder zu schreiben / viel-  
weniger ein solches Reichs-Geschrey und Universal-  
Gravamen daraus zu machen. Er hätte auch je-  
derzeit die jenige Dinge / so ihm vorgekommen / und  
gegründet zu seyn befunden worden / von Stund an  
theils bey offenen Land-Tagen theils auff denselben  
abgeschaffet / und zu Abstellung der übrigen / wann  
sie ihm würden angezeigt werden/sich gleicher gestalt  
erbotten. Den Klägern wäre es/wie es schiene/nicht  
darumb zu thun / das die Beschwerden redressiret  
und gute Ruhe gestiftet werden möchte / sondern sie  
suchten nur ihren wider ihn/den Herrn Bischoff/und  
sein Dom-Capitul gefassten Eifer mit dem Religions-  
Mantel zu bedecken / und sie aller Orten verhasst zu  
machen. Es erhellere solches insonderheit daraus/das  
sie öfters unter sich Conventicula angestellet / Col-  
lecten ausgeschrieben / in dem ganzen Land allerhand  
Klagen zusammen gesucht / und solche nicht an  
ihn / als ihnen von Gott vorgesezten Landes-Für-  
sten zur Remedirung / sondern nur an andere Per-  
sonen zu einer mehrern Verunglimpfung gelangen las-  
sen. Ersuchte also die durch solche Klagen wieder  
ihn und sein Capitel gefasste unmilde Gedancken fah-  
ren zu lassen/und versicherte bey seinen Fürstl. wahren

Worant  
der Bischoff  
zu Hildes-  
heim ant-  
wortet.

2Ber.



1696. Worten und Ehren / daß er nicht das geringste wie-  
 der die Verordnung des Religions- und Westphäli-  
 schen Friedens / noch gegen die Verträge dieses seines  
 Hoch- Stiffts unternommen hätte / noch künftig  
 hin unternemen; sondern ihnen Vorschub und Be-  
 förderung leisten / auch forthin alles in statu pacato  
 lassen / keine Neuerungen begehen / noch jemand in  
 seiner völligen Religions- Freyheit und deren Exer-  
 citio im geringsten betrüben würde; Zumahlen  
 man leider Krieges-gnug hätte / ohne daß es nöthig  
 oder gerathen wäre / bey diesen gefährlichen Zeiten /

da das einmüthige Vertrauen und Zusammenfassung  
 der Reichs- Stände am meisten erfordert wird / in-  
 nerliche Unruhe und zwar in der delicaten und sen-  
 siblen Materie der Religion zu erwecken; Er wäre  
 bereit von allem umständliche Nachricht zu überschi-  
 cken / würde auch den Ausschlag des Reichens am  
 Käyserl. und des Heil. Römisch. Reichs Kammer-  
 Gericht / allwo die Sache befangen / dem Frieden-  
 Schluß und Reichs- Constitutionen gemäß gerne  
 erwarten.

1696.

### Herzogl. Holsteinische Geschichte.

In den bekanten Mißhelligkeiten / so zwischen  
 Sr. Kön. Maj. zu Dänemarc und des Hrn.  
 Herzogen von Holstein / Schleswig Hoch-  
 Fürstl. Durchl. nach Absterbendero Hrn. Vaters in  
 dem verwichenen Jahre entstanden / seynd wir in  
 den Geschichten desselben Jahres bey Sr. Hochfürstl.  
 Durchl. gegebenen Antwort auf die von Sr. Kön.  
 Maj. deroelben unter dem 20. Decembr. gethanen  
 Proposition stehen geblieben: Welcher nun ferner  
 anzufügen / daß Sr. Kön. Maj. hierauff dero nach-  
 mahltige Antwort und letztere Declaration den 21.  
 Januarii. Ihrem an dem Hochfürstl. Hofe zu Vortorff  
 sich auffhaltenden Kön. Secretario zu weiterer In-  
 formation zugesandt / dahin lautende: Was ge-  
 stalt Sr. Königl. Maj. aus dem Context der Fürst-  
 lichen Antwort nicht anders abnehmen könnten / als  
 daß / gleichwie die darinnen enthaltene Protestatio-  
 nes, von Beybehaltung einer wahren Verständniß  
 und eines guten Vertrauens mit Jhr. Kön. Majest.  
 factio evidentior contraria wären; Also auch alles  
 nur darauff angesehen seyn müste / Ihre Königl.  
 Maj. wie schon bey dem Land- Gerichte geschehen /  
 noch weiter zu amuliren / um Zeit zu gewinnen / die  
 einseitig vorhabende Militair- Verfassung zum  
 Stande zubringen / nachgehends die masque abzu-  
 ziehen / und was man unter der Hand sich schon öff-  
 ters vernemen lassen / durch die verhoffende Hülffe  
 derer / so bekandter massen diese Uneinigkeit for-  
 mentiren / zur höchsten Gefahr Jhr. Königl. Maj.  
 und dero Staats zum Effect zubringen: Wie dann  
 Jhro Kön. Maj. sich billig zum höchsten verwunder-  
 ten / daß man Fürstl. Seiten keine Scheu getragen /  
 mit dergleichen Sincerationen hervor zukommen /  
 insonderheit dabey mit vorzugeben / und der Welt zu  
 imponiren / als ob angeregte Militair- Verfas-  
 sung zu keinem andern intent angestellet worden / noch  
 etwas anders pro objecto hätte / dann mit Jhrer  
 Kön. Majest. zu dero Fürstenthümer gemeiner De-  
 fension, den Unionen nach zu concurriren / auch  
 deroelben / auff benötigten Fall / die Unions- Hülff-  
 se desto besser leisten zu können; Indem ja wohl kei-  
 ner in der Welt so einfältig seyn würde / zu glauben /  
 daß / was die Grundfeste und Fundamental- Ge-  
 setze eines in Communion stehenden Landes über ei-  
 nen Hauffen würffe / und die Communion selbst  
 zernichtete / zum gemeinen Nutzen gereichen / noch  
 daß der Con- Dominus sich einer Hülffe (so von J.  
 Kön. Maj. und Jhr. Durchl. hinc inde auff den  
 Nothfall mit aller auffzubringenden Macht / mit  
 Land und Leuten zu Ross und Fuß / den Unionen  
 nach / geleistet werden müste) von demjenigen zu er-

freuen haben könnte / der seine Städte und Fortressen  
 fremden Völkern in Schutz und Verwahrung ein-  
 gegeben. Was aus dem Anno 1694. wegen des  
 überlassenen Dragoner- Regiments trichterter Ver-  
 gleich a- l- g- et / so dann denen Königl. Haupt- gra-  
 vaminibus gleichsam entgegen gesetzt werden wol-  
 len / wären hervorgefuchte nichtige Schein- Behelf-  
 se / um die Augen derjenigen / so etwa nicht von  
 den Holsteinischen Sachen gründlich informiret /  
 dadurch zu verblenden; Zumahlen was in jess befags-  
 tem Recels befindlich / nicht ab Fürstl. sondern Kö-  
 nigl. Seiten selbst / und zu Jhr. Kön. Majest.  
 Faveur, un der Unions- Hülffe casu eveniente  
 gesichert zu seyn / stipuliret worden / keines Weges  
 aber / um des Herzogen Durchl. dadurch einzuräu-  
 men / gegen die Unionen / und bloß zu Jhr. Königl.  
 Maj. emulation, Gefahr und Nachtheil / wie in  
 praesenti casu am Tage / da Jh. Durchl. sich keines  
 An- oder Überfalls von auswärtiger Gewalt zu be-  
 sorgen / Verbindungen in einem gemeinen Lande / oh-  
 ne Jhr. Kön. Maj. vorberuht / vorzunehmen / oder  
 eine einseitige deparat- Armatur aus Einheimischen  
 und Fremden / gegen eine mehr als hundertjährige  
 Observance, anzustellen / wovon so wenig einige  
 Meldung in / oder bey dem erwähnten Vergleich ge-  
 schehen / als wenig es denen Contrahenten in die  
 Gedanken gekommen / noch kommen können. Und  
 was die Fürstl. Seiten in grosser Menge ersehle Be-  
 gen- Gramina anlangete / würden selbige / nachdem  
 Jhr. Kön. Maj. sich ja nie geweget / vielmehr off-  
 und vielmahlen geneigt zu seyn declariren lassen / sich  
 darüber mit Jhr. Durchl. in der Güte zu vernemen /  
 und selbigen durch einen billigen Vergleich Ihre völ-  
 lige Abheffung zu geben / zu gegenwärtigen schwel-  
 ren Differentien / ganz ungebührlich und gleichsam  
 bey den Haaren gezogen / zu geschweigen / daß einige  
 davon schon bey beyderseits Kön. und Fürstl. Vorfah-  
 ren in Streit begriffen gewesen / einige von gang ge-  
 ringer mportanz, und fast für Bagatellen zu ach-  
 ten wären; Und wann Jhr. Königl. Majest. dero  
 Haupt- Beschwerden gegen des Herzogen Durchl.  
 mit dergleichen particul- ren Dingen hätten cumu-  
 liren wollen / sichres Dirs weit importantere Po-  
 stulata formiren können / wie zum Theil der Glück-  
 stättische Recels davon Unterricht geben könnte: Was  
 Fürstl. Seiten noch ferner angezogen worden / daß  
 nemlich Ihre Durchl. mit Jhr. Kön. Majest. in den  
 Herzogthümern gleiche Befugniß hätten / würde  
 Kön. Seiten / quoad communia Jura, jedoch mit  
 Vorbehalt der Jhr. Königl. Maj. als ex l- ea pri-  
 mogenia entsprossen / competirenden und bekand-

Jhro Kön.  
 Maj. in  
 Dänne-  
 marck Decla-  
 ration we-  
 gen der mit  
 Holstein ha-  
 benden Miß-  
 helligkeiten.